

**Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen**

Friedhofsordnung

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Abschnitt II:
Ordnungsvorschriften**

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**Abschnitt III:
Bestattungsvorschriften**

§ 5 Allgemeines

§ 6 Durchführung der Bestattungen und Beisetzungen

§ 7 Säрге

§ 8 Ausheben der Gräber

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen

**Abschnitt IV:
Grabstätten**

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengräber

§ 13 Wahlgräber

**Abschnitt V:
Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

§ 14 Auswahlmöglichkeit

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 17 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Unterhaltung

§ 20 Entfernung

**Abschnitt VI:
Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

§ 21 Allgemeines

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Abschnitt VIII: Schlußvorschriften

§ 24 Alte Rechte

§ 25 Obhuts/, Überwachungspflicht und Haftung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Gebühren

Auf Grund der Paragraphen 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 29 Absatz 2 und 49 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Friedhofs/ und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (Gesetzblatt Seite 395) in Verbindung mit § 4 und § 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Gesetzblatt Seite 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt Seite 1976 Seite 1) hat der Gemeinderat die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Ferner kann bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Dußlingen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten und zum Kirchgang betreten werden, ausgenommen davon sind Vertreter und Beauftragte der Evangelischen Kirchengemeinde bei der Ausübung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Kirchengebäude und der dazugehörigen Anlage stehen.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf dem Friedhof nur unter Aufsicht Erwachsener aufhalten.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, der Evangelischen Kirchengemeinde und deren Beauftragte, sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 4 Absatz 4), kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) Musikinstrumente, Radio/ und Kassettenrecorder, Plattenspieler oder ähnliche Geräte zu benutzen, ausgenommen bei Bestattungen und ähnlichen nach Absatz 3 angemeldeten Veranstaltungen, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

3. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

4. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
6. Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen oder Beisetzungen statt.

§ 6

Durchführung der Bestattungen und Beisetzungen

Bestattungen und Beisetzungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie kann sich hierbei durch vertraglich oder sonst zulässige Regelung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers bedienen.

§ 7

Särge

1. Die Särge für Kindergräber (§ 12 Absatz 1 a) dürfen höchstens 1,40 Meter lang, 0,55 Meter hoch und im Mittelmaß 0,50 Meter breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
2. Für Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge oder aus anderen, dem Holz gleichartigen Materialien verwendet werden. Die Särge dürfen nicht mit Kunststoffen ausgeschlagen sein, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei Leichen und Aschen einheitlich

1. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind
15 Jahre,
2. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen, sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7. Wird ein Wahlgrab durch Umbettung auf Antrag frei, erlischt das Nutzungsrecht

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (Einzelgräber),
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber (Familiengräber),
 - d) Urnenwahlgräber.
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
2. Auf dem Friedhof werden ausgewiesen
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld und öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 12 a Urnenreihengräber

1. Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
2. In einem Urnenreihengrab wird nur eine Asche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn mehrere Familienangehörige zum

gleichen Zeitpunkt sterben.

3. Urnenreihengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt und neu belegt. (§ 12 Absatz 5 gilt entsprechend)

§ 13 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Nutzungsrecht an einem doppelbreiten Wahlgrab wird nur verliehen, wenn der überlebende Nutzungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hat.
3. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
4. Wahlgräber sind ein/ und zweistellige Einfachgräber. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn mehrere Familienangehörige zum selben Zeitpunkt sterben. Außerdem kann in Wahlgräbern ausnahmsweise die zusätzliche Beisetzung einer Urne (Drittbelegung) zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 5 erfüllt sind.
5. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
6. Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen beziehungsweise Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter Punkt a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigter. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

7. Ist der Nutzungsberechtigter an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der

nächste in der Reihenfolge wäre.

8. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen beziehungsweise Erben in obiger Reihenfolge über.
9. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Person übertragen.
10. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
11. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 13 a Urnenwahlgräber

1. Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
3. Die Bestimmungen des § 13 Absatz 3 bis 11 gelten entsprechend.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit

1. Auf dem Friedhof werden folgende Grabfelder eingerichtet:
 - a) Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 15)
 - b) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16)
 - c) Rasengrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16 a)
 - d) Anonyme Urnengrabfelder (§ 16 b)
2. Für Verstorbene unter 10 Jahren werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen mit der Maßgabe, daß bezüglich der Grabeinfassungen § 16 Absatz 7 Anwendung findet.
3. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften,

so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs/ und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten über § 16 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

3. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
4. Grabplatten sind nur mit folgenden Höchstmaßen zugelassen:
 - a) einstellige Reihengräber 70 Zentimeter breit, 140 Zentimeter lang, 5 Zentimeter hoch,
 - b) zweistellige Reihengräber 120 Zentimeter breit, 140 Zentimeter lang, 5 Zentimeter hoch.
5. Für Grabeinfassungen findet § 16 Absatz 7 entsprechend Anwendung
6. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
7. Lichtbilder von Verstorbenen dürfen nur an Grabmalen angebracht werden, die in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften liegen. Es dürfen nur Portraitaufnahmen des Verstorbenen in einer Größe von nicht mehr als 9 mal 13 Zentimeter verwendet werden. Die Bilderrahmen dürfen eine Rahmenbreite von 0,5 Zentimeter nicht überschreiten. Die Bilderrahmen sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.

§ 16

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

2. Bei der Gestaltung dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf dem Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig

- a) auf einstelligen Grabstätten

| | |
|----------------|--------------------------|
| Ansichtsfläche | bis zu 0,50 Quadratmeter |
| Höhe | bis zu 1,10 Meter |
| Breite | bis zu 0,70 Meter |

- b) auf zweistelligen Grabstätten

| | |
|----------------|--------------------------|
| Ansichtsfläche | bis zu 1,00 Quadratmeter |
| Höhe | bis zu 1,10 Meter |
| Breite | bis zu 1,40 Meter |

5. Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche oder Grabplatten bis zur Größe des Urnengrabes zulässig. Grabplatten sind jedoch nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
6. Auf Reihengräbern und Wahlgräbern sind liegende Grabmale nicht zulässig; ebenso das Abdecken der Grabflächen mit Steinplatten.
7. Grabeinfassungen jeder Art (auch Pflanzen) sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
8. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 a

Rasengrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. In den Rasengrabfeldern werden alle vier Arten von Grabstätten gemäß § 11 Absatz 1 ausgewiesen, wobei die Grabflächen als Rasen angelegt werden. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde.

2. § 16 Absatz 1 bis 8 finden Anwendung. Liegende Grabmale und Grabeinfassungen jeglicher Art (auch Pflanzen) sind generell nicht zulässig.
3. Anpflanzungen und sonstiger Grabschmuck (Pflanzschalen, Vasen, Gestecke und ähnliches) sind auf den Grabflächen nicht zulässig.

§ 16 b **Anonyme Urnenreihengräber**

1. Auf dem Friedhof werden in einem Grabfeld Urnenreihengräber für anonyme Bestattungen zur Verfügung gestellt.
2. Auf diesen anonymen Grabflächen wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde. Das gesamte Grabfeld wird mit Grabumrandungsplatten begrenzt.
3. Die Aufstellung von Grabmalen ist nicht gestattet. Sonstiger Grabschmuck, wie Pflanzschalen, Vasen, Gestecke und ähnliches ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 17 **Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze bis zu 90 Zentimeter Höhe zulässig.
2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Wird ein Grabmal ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Gemeinde die Beseitigung oder Änderung des Grabmales innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Gemeinde die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 16 Zentimeter stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein. Die Fundamente sind innerhalb der Zwischenwand als Punktfundamente mindestens 0,80 Meter tief anzubringen.

§ 19 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen nach vorherigem Hinweis auf den Grabstätten und öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde von den Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den

Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Absatz 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig ist die flächenhafte Abdeckung der Grabstätte mit Sand, Kies oder ähnlichem Material, die Verwendung von Grabschmuck aus Kunststoffen, sowie das Aufstellen von unansehnlichen Gefäßen (zum Beispiel Konservenbüchsen, Flaschen und so weiter) zur Aufnahme von Blumen.
3. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
6. Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
7. In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muß den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird die Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 24

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Regelungen.

§ 25

Obhuts-, Überwachungspflicht und Haftung

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Bestimmung und Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Absatz 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Absatz 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 17 Absatz 1 und 3, § 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

§ 27

Gebühren

Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden

Bestattungsgebührenordnung erhoben.

| | vom | Anzeige nach § 4 Absatz 3 beim Landratsamt | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | In Kraft getreten am |
|--------------------|-------------------|--|---|----------------------|
| Satzung | 09.12.1982 | 23.03.1983 | 22.12.1982 | 23.12.1982 |
| 1. Änderung | 19.07.1984 | 05.10.1984 | 28.07.1984 | 29.07.1984 |
| 2. Änderung | 09.04.1992 | 01.06.1992 | 15.04.1992 | 16.04.1992 |
| 3. Änderung | 26.08.1993 | 04.10.1993 | 01.09.1993 | 01.01.1994 |
| 4. Änderung | 16.05.1997 | 10.06.1997 | 24.05.1997 | 25.05.1997 |
| 5. Änderung | 25.09.2000 | 06.11.2000 | 30.09.2000 | 01.10.2000 |
| 6. Änderung | 29.05.2008 | Leer | 04.06.2008 | 05.06.2008 |
| 7. Änderung | 13.11.2009 | Leer | 18.11.2009 | 19.11.2009 |